



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2020-0.229.212/FPÖ/UPTS

GZ 2020-0.239.485/FPÖ/UPTS

An die

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen

vertreten durch

Dr. Christoph Völk M.Jur. (Oxford)

Rechtsanwalt

Kärntner Ring 4

1010 Wien

BESCHEID

Spruch

Der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 11. September 2019, ZI 103.632/592-P1-3/19, u.a. wegen der Überschreitung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ist gemäß § 10 Abs. 8 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 372.000,--

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: §§ 58 ff AVG, §§ 4, 10 Abs. 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

II.

Die in Spruchpunkt I. angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides, wobei diese Frist jedoch frühestens mit 1. Mai 2020 beginnt, bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbuße 2020-0.229.212/FPÖ/UPTS“ einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen: §§ 58ff AVG, §§ 4, 10 Abs. 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG; zur Frist: § 1 Abs. 1 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr 16/2020 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;

III.

Über die

- den möglichen unrichtigen Ausweis der Wahlwerbungsausgaben betreffend allfällige geldwerte Leistungen Dritter und mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste,
- die mögliche Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Facebook-Seite HC Strache, sowie
- den möglichen fehlenden Ausweis der Einnahmen aus Inseraten im Medium „Neue Freie Zeitung“

betreffenden Teile der Mitteilung des Rechnungshofes vom 11. September 2019, ZI 103.632/592-P1-3/19, wird gesondert abgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 59 Abs 1 AVG, § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3 und 5, § 6 Abs. 7, § 7, § 10 Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 12. September 2019 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 11. September 2019, ZI 103.632/592-P1-3/19, zum Rechenschaftsbericht 2017 der politischen Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen im Hinblick auf Spruchpunkt I. und III. oben sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) — Die Freiheitlichen“ hat dem Rechnungshof den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 am 18. September 2018 fristgerecht übermittelt. Der Rechnungshof hatte aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten die Partei zur Stellungnahme (Zustelldatum 14. Mai 2019) und zu einer ergänzenden Stellungnahme (Zustelldatum 27. Mai 2019) aufgefordert. Am 5. Juli 2019 langte im Rechnungshof ein Antrag auf Fristverlängerung für die Stellungnahme von weiteren zumindest sechs Wochen ein, dem vom Rechnungshof nicht entsprochen wurde. Nach Fristende (Frist jeweils bis 9. Juli 2019) hat die Partei am 12. Juli 2019 eine Stellungnahme und einen aktualisierten Rechenschaftsbericht übermittelt, wobei beide Dokumente von den beiden Bundesgeschäftsführern, nicht jedoch — wie von der Partei vorgesehen — vom Bundesfinanzreferenten unterzeichnet waren. Der von allen drei Funktionsträgern unterzeichnete Rechenschaftsbericht langte im Rechnungshof am 17. Juli 2019, die von allen drei Funktionsträgern unterzeichnete Stellungnahme langte im Rechnungshof am 23. Juli 2019 ein. Mit Schreiben vom 26. August 2019 forderte der Rechnungshof die Partei zu einer weiteren ergänzenden Stellungnahme auf (Frist bis 30. August 2019). Diese Stellungnahme langte fristgerecht am 30. August 2019 im Rechnungshof ein.

Der Rechnungshof erhielt eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer am 27. Mai 2019 und eine weitere am 17. Juli 2019.

Auf Ersuchen des Rechnungshofes übermittelte die Partei am 13. August 2019 eine von der Röthlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH (wohl aufgrund eines Redaktionsversehens) aktualisierte Version des Prüfberichts zum Verein „Wir für H.C. Strache — Parteionabhängiges Personenkomitee“.

Nach Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts langte im Rechnungshof am 3. September 2019 der Prüfbericht der Röthlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH betreffend den Verein „Institut für Sicherheitspolitik — ISP“ ein.

Der Rechenschaftsbericht (Version 2) entsprach abgesehen von folgenden Punkten (und einer Differenz bei den Ausgaben der Landesorganisation Kärnten, bis zu deren Klärung sich der Rechnungshof eine ergänzende Mitteilung an den UPTS vorbehält) — formal den Anforderungen des PartG und wurde vom Rechnungshof am 3. September 2019 auf seiner Website veröffentlicht.

Im Zuge der Kontrolle des Rechenschaftsberichtes 2017 hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt:

1. Wahlwerbungsausgaben

Laut dem Ausweis im Rechenschaftsbericht betrug die Aufwendungen für die Wahlwerbung zur Wahl zum Nationalrat am 15. Oktober 2017 insgesamt 10.717.654,14 EUR. Die FPÖ hat damit den in § 4 Abs. 1 PartG festgelegten, gesetzlichen Maximalbetrag von 7 Mio. EUR um 3.717.654,14 EUR überschritten.

[...].“

1.2. Der UPTS übermittelte die Mitteilung des Rechnungshofes, die neben den Feststellungen des Rechnungshofes zu den Wahlwerbungsausgaben auch Feststellungen des Rechnungshofes zum möglichen unrichtigen Ausweis der Wahlwerbungsausgaben betreffend allfällige geldwerte Leistungen Dritter und mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste, zur möglichen Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Facebook-Seite HC Strache, sowie zum fehlenden Ausweis der Einnahmen aus Inseraten im Medium „Neue Freie Zeitung“ enthielt, an die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen“ (im Folgenden: FPÖ) mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme bis zum 7. Oktober 2019 zu übermitteln.

1.3. Mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2019 hat die FPÖ zu den einzelnen unter 1.2. benannten Feststellungen – mit Ausnahme der Feststellungen des Rechnungshofes zur Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben – eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I 56/2012 idF. BGBl I 84/2013, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben

§ 4. (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreitungsbeitrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreitungsbeitrages zu erhöhen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

3. Feststellungen

3.1. Die FPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 15. April 1977 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus der beim Bundesministerium für Inneres geführten Liste über die Hinterlegung von Satzungen (vgl Eintrag Nr. 433) unter https://www.bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4PartG-Stand_20200121.pdf.

3.2. Nach den Feststellungen des Rechnungshofes und dem Ausweis im Rechenschaftsbericht betrugen die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat (im Jahr 2017) 10.717.654,14 EUR. Davon ausgehend wurde der in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR bei der Wahl zum Nationalrat um 3.717.654,14 EUR überschritten.

3.3. Eine „Mitteilung“ nach § 12 Abs. 1 PartG liegt hinsichtlich des Punktes 1 des Schriftsatzes des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019 vor. Damit ist hinsichtlich einer Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl (im Jahr 2017) durch die FPÖ eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und zur diesbezüglichen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

4. Beweiswürdigung

Die festgestellte Überschreitung der nach § 4 Abs. 1 PartG höchstzulässigen Wahlwerbungsausgaben folgt den Feststellungen des Rechnungshofes und dem Ausweis im Rechenschaftsbericht und wurde von der FPÖ nicht bestritten oder kommentiert.

5. Rechtliche Beurteilung

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2017 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2013 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 55/2019 verschärften Transparenzvorschriften und deren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

5.1. Überschreitung der Höchstsumme der Wahlwerbungsausgaben (Spruchpunkte I. und II.)

5.1.1. Im Fall der Überschreitung des in § 4 PartG geregelten Höchstbetrages an Wahlwerbungsausgaben um bis zu 25 vH ist gemäß § 10 Abs. 8 leg.cit. (in der hier anzuwendenden Fassung des BGBl. I Nr. 84/2013) eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreitungsbeitrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreitungsbeitrages zu erhöhen. Ausgehend von den Feststellungen über die Höhe der Überschreitung (vgl. oben 3.2. und 4.) ist zur Höhe der Geldbuße Folgendes festzuhalten.

5.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 20.128/2016) handelt es sich bei der Bemessung der Geldbuße um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems. Kriterien für die Bemessung der Geldbuße ließen sich aus der in § 10 Abs. 6 und 7 PartG enthaltenen Formulierung „je nach Schwere des Vergehens“ ableiten. In den Materialien finde sich auch der Hinweis auf general- und spezialpräventive Überlegungen, nach denen sich das Ermessen des UPTS zu richten habe und die auch verstärkt zur Einhaltung der betragsmäßigen Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben motivieren sollen. Demnach seien neben den gesetzlichen, prozentuell vom Überschreitungsbeitrag abhängigen Bemessungsfaktoren die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt, nicht bloß eine schlichte Rechenoperation. In der zitierten Entscheidung wird vom VfGH mehrfach betont, dass das (verfassungsrechtlich unbedenkliche) Ziel der Wahlwerbungsausgabenbeschränkung die Wahrung der Chancengleichheit zwischen finanzkräftigeren und finanzschwächeren Parteien im Wettbewerb um den Wähler sei.

5.1.3. Der UPTS hat bereits in seinen Entscheidungen vom 18. Juni 2015, GZ 610.007/0005-UPTS/2015, und vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, dargelegt, dass die Kriterien der Bemessung aus § 10 Abs. 6 und 7 PartG abzuleiten sind, wonach diese Geldbußen „je nach Schwere des Vergehens [...] zu verhängen“ sind. Dieses Kriterium weise ebenso wie die Stufung der Maximalhöhe deutlich auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes als ein wesentliches Zumessungskriterium hin: Je höher die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes, desto abschreckender habe diese Geldbuße zu sein. Aus den

Materialien (AB 1844 BlgNR, 24. GP, 7) lasse sich auch zwanglos die Vorstellung des Gesetzgebers ableiten, dass die jeweilige Festsetzung der Geldbuße innerhalb der Maximalhöhe den Bemessungskriterien der General- und Spezialprävention zu entsprechen habe. Kriterium der Bemessung der Geldbuße wäre danach die Zielsetzung, der Überschreitung der zulässigen Wahlwerbungsausgaben durch andere politische Parteien (bzw. wahlwerbende Parteien) ebenso wie weiteren Überschreitungen der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben durch die Partei des vorliegenden Verfahrens entgegenzuwirken. In diesen Entscheidungen hat der UPTS auch betont, dass die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben unter dem Aspekt der Chancengleichheit zwischen Parteien mit großen finanziellen Möglichkeiten und Parteien mit geringen finanziellen Möglichkeiten zu sehen sei. Es liefe diesem Aspekt zuwider, wenn nach erfolgter Wahl nur eine nicht ins Gewicht fallende Geldbuße verhängt würde, also die verhängte Geldbuße in keinem Verhältnis zu dem durch die Überschreitung erzielten Werbevorteil stünde.

Zusammenfassend kam der UPTS in diesen Entscheidungen zum Ergebnis, dass die Ausmessung der Geldbuße im Rahmen einer Ermessensentscheidung erfolge, bei der eine Gesamtbetrachtung der Umstände des konkreten Falles anzustellen sei und die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Billigkeit (Angemessenheit in Bezug auf berechnigte Interessen der Partei) und Zweckmäßigkeit (Angemessenheit in Bezug auf das öffentliche Interesse) zu berücksichtigen seien.

5.1.4. Vor diesem Hintergrund kommt der UPTS im vorliegenden Fall zu folgendem Ergebnis:

Nach der Mitteilung des Rechnungshofes ist davon auszugehen, dass der in § 4 Abs. 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 von der FPÖ um 3.717.643,14 EUR, somit um mehr als 50 % überschritten wurde. Bei der FPÖ handelt es sich dabei um den ersten Fall einer Überschreitung des Höchstbetrages nach § 4 Abs. 1 PartG. Gründe, die diese Überschreitung erklären oder rechtfertigen könnten, oder andere Entlastungsgründe werden von der Partei nicht vorgebracht und sind auch dem Senat nicht erkennbar. Der UPTS geht daher davon aus, dass die Partei entweder kein verlässliches Kontrollsystem eingerichtet hat, so dass die Überschreitung nicht erkennbar war, oder aber von vornherein auf eine Kontrolle der Wahlkampfkosten verzichtet hat. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass eine Partei, die – bewusst oder unbewusst – die Ausgabengrenze überschreitet, davon ausgehen kann, dass sich dies in einem Zuwachs an Wählerstimmen niederschlägt und damit in der Folge die Höhe der Parteienförderung beeinflusst.

Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände erachtet daher der UPTS hinsichtlich der Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben durch die FPÖ bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 eine Geldbuße in Höhe von 650.000 EUR für angemessen. Er schöpft dabei den Rahmen des § 10 Abs. 8 PartG 1. Satz zur Gänze und den Rahmen des 2. Satzes zur Hälfte aus.

5.2. Zur Erlassung des Teilbescheids (Spruchpunkt III.)

Der vom Rechnungshof in seiner Mitteilung festgestellte Punkt der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben ist – anders als die übrigen von der Mitteilung erfassten Themenkomplexe – bereits spruchreif. Der Gegenstand der Mitteilung des RH lässt sich auch ohne Weiteres nach mehreren Punkten trennen, sodass die in § 59 Abs. 1 AVG geregelten gesetzlichen Voraussetzungen für eine gesonderte Absprache vorliegen.

Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet im Bundeskanzleramt) einzubringen. Nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Verfassungsbestimmung des § 6 Abs. 1 COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24 werden - wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist - alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (das ist der 22. März 2020) fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Als Anfang der Frist von 4 Wochen zur Erhebung der Beschwerde gilt danach der 1. Mai 2020.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: 2020-0.229.212/FPÖ/UPTS) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

15. April 2020

Der Vorsitzende:

GRUBER

Elektronisch gefertigt